



Konzept zur Windenergienutzung im Stadtgebiet Sundern

Version 1.1

Stand: 30.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	3
2. Zielstellungen	4
3. Klimaschutzkonzept HSK – Teilkonzept Stadt Sundern	5
3.1 Ergebnisse der Energie- und Treibhausgas-Bilanz der Stadt Sundern	5
3.2 Handlungsfelder und Maßnahmenideen	6
4. Planungsrechtliche Aspekte	7
4.1 Flächennutzungsplan.....	7
4.2 Auswirkungen des Wind-an-Land-Gesetzes.....	8
4.3 Planungsstand WEA.....	12
5. Städtische Potenzialflächen	13
6. Kommunale Wertschöpfung	15
6.1 Gemeinde als Standort von WEA	15
6.2 Gemeinde als Verpächter von Flächen für WEA	17
6.3 Gemeinde als Projektentwickler/Investor von WEA	18
6.4 Gemeinde als Betreiber von WEA	19
6.5 Gemeinde als Stromversorger über WEA.....	20
6.6 Zusammenfassung.....	21
7. Ablauf von Windenergieplanungen.....	22
8. Organisationsmodelle	23
8.1 Energiewirtschaftliche Betätigung von Kommunen.....	23
8.2 Beteiligung an einer Gesellschaft	24
8.2.1 Geplante Windpark-Betriebsgesellschaften.....	24
8.2.2 Erneuerbare Energien HSK (EE HSK).....	25
8.3 Gründung einer eigenen Gesellschaft	26
8.4 Formen der Bürgerbeteiligung	28
8.4.1 Energiegenossenschaften.....	28
8.4.2 Sparbriefe und andere Geldanlageformen.....	28
8.4.3 Anwohnerbonus	29
8.5 Entwurf Bürgerenergiegesetz NRW	29
8.5.1 Beteiligungsvereinbarung.....	30
8.5.2 Ersatzbeteiligung	30
8.5.3 Ausgleichsabgabe	30
8.5.4 Mittelverwendung durch die Gemeinde	31
9. Handlungsoptionen und Empfehlungen	31
10. Informationsquellen	32

1. Ausgangslage

Der Klimawandel, nicht zuletzt verursacht durch den jahrzehntelangen Einsatz fossiler Energiequellen durch die Menschen, ist in Deutschland längst zu spüren. Extreme Trockenphasen mit der Folge von Waldbränden sowie Überschwemmungen durch Starkregenereignisse haben auch die Stadt Sundern in den letzten Jahren getroffen. Daher sind international vereinbarte Maßnahmen zum Schutz des Klimas von herausragender Bedeutung, deren Gelingen jedoch entscheidend von der Umsetzung vor Ort abhängt. Es gilt das Ziel, den globalen Temperaturanstieg durch den Treibhauseffekt auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen.

Erneuerbare Energien in Form von Wind und Sonne sind eine zentrale Säule der Energiewende. Die Energieversorgung soll durch den Ausbau der Erneuerbaren klimaverträglicher und zudem unabhängiger von fossilen Energieimporten werden. Vor dem Hintergrund des im Februar 2022 begonnenen russischen Angriffskriegs in der Ukraine und der damit verbundenen Verknappung von Energieträgern ist dies ein zusätzlicher Anlass, um die Transformation der Energieversorgung konsequent voranzutreiben.

Anders als zum Beispiel in den Städten Brilon und Marsberg im östlichen Hochsauerlandkreis stehen im Stadtgebiet Sundern derzeit gerade einmal zwei Windenergieanlagen (WEA), eine in der Nähe von Hövel und eine am Hohen Lenscheid. Der Stadtverwaltung ist jedoch bekannt, dass im Stadtgebiet Sundern bereits seit längerer Zeit mehrere private Projektentwickler Windparks planen und errichten möchten.

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz, mit dem der naturverträgliche Ausbau der Windenergie unter anderem über die Einführung verbindlicher Flächenziele beschleunigt werden soll, werden alle Gebietskörperschaften einen Beitrag zur Energiewende leisten müssen, unabhängig davon, wie sie zuvor zum Thema gestanden haben. Bis Ende des Jahres 2032 sollen 1,8 % der Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen (entspricht 61.402 ha). In der Planungsregion Arnsberg (Südwestfalen) wurden 29.266 ha als Flächenpotenzial ermittelt, davon 12.426 ha im Hochsauerlandkreis. Damit würde Südwestfalen mehr als ein Viertel (27,40 %) des landesweiten Gesamtpotenzials stellen.¹ Für das Stadtgebiet Sundern wurde bereits im April 2022 in einer Studie des Landes Nordrhein-Westfalen ein Potenzial neuer WEA von 51 – 102 ermittelt.²

Umso wichtiger ist es, in dieser aktuellen Entwicklung Überlegungen anzustellen, in welcher Form die Stadt Sundern sowohl steuernd als auch partizipierend am Ausbau der Windenergie teilhaben kann.

In diesem Konzept werden daher Potenziale und Möglichkeiten als Grundlage für politische Entscheidungen des Rates der Stadt Sundern vorgestellt. Diese sind als Informations- und Diskussionsgrundlage zu verstehen. Die Darstellung kann aufgrund der Komplexität und Dynamik weder vollständig noch abschließend sein. Gleichwohl ist es geboten, zeitnah die weitere thematische Ausrichtung für die Stadt Sundern zu entscheiden.

¹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht – LANUV-Fachbericht 142, Recklinghausen, Mai 2023

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Potenzialstudie Windenergie NRW – LANUV-Fachbericht 124, Recklinghausen, April 2022

2. Zielstellungen

Dem Leitgedanken einer zukünftigen Klimaneutralität von Sundern folgend, lassen sich nachfolgend dargestellte Zielstellungen für die weitere Betrachtung zur Windkraft definieren:

- Die Stadt Sundern leistet einen substanziellen Beitrag zur Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien, d.h. vor allem Windkraft. Das Ziel ist, möglichst weit vor dem Jahr 2045 die bilanzielle Klimaneutralität in Sundern zu realisieren. Hierzu müsste nach eigener Überzeugung der gesamte Endenergiebedarf in Sundern von rd. 770.000 MWh pro Jahr durch Windkraft und/oder Photovoltaikanlagen erzeugt werden.
- Für die Windkraft werden in Sundern private und städtische Flächen genutzt. Dadurch leistet die Stadt einen angemessenen Beitrag zum 1,8 % Flächenziel in NRW.
- Die Stadt Sundern versucht im Dialog mit der Bezirksregierung Tabu-Zonen und eine Obergrenze für die WKA-Nutzung zu definieren und wird in die Lage versetzt, diese auch durchzusetzen.
- Sundern entwickelt sich zu einem „Energiestandort“. Hier wird Energie produziert und von hier aus vermarktet. Zusätzlich zu seiner wirtschaftlichen Stärke entsteht eine neue Quelle für private und kommunale Wertschöpfung. Der letztendlich nicht limitierte „Rohstoff“ Wind wird die ökonomische Situation Sundern langfristig verbessern.
- Zielstellungen und Verlauf dieser Veränderungsprozesse müssen in Sundern bekannt sein und mitgetragen werden. Das erfordert eine größtmögliche Transparenz des Prozesses, die im Augenblick zum Teil noch nicht gegeben ist.
- Die durch Windkraft erfolgende Wertschöpfung muss für private Flächeneigentümer, Investoren und Unternehmen, die Stadt, das Gemeinwesen (Vereine und Stiftungen) sowie alle Bürgerinnen und Bürger möglich sein. Die Stadt Sundern versteht sich als Sachwalter für alle genannten Akteure, im besonderen Maße vertritt sie aber die Belange der Kommune und der „Nicht-Flächenbesitzer“.
- Als Flächen- und Waldbesitzer ist die Stadt gleichzeitig Sachwalter für eine nachhaltige Entwicklung der städtischen Wälder. Auch unter den Bedingungen einer intensiven Nutzung von Kalamitätsflächen für WEA muss eine natürliche Aufforstung (Dauerwald) gewährleistet werden.
- Für die Wertschöpfung durch die Kommune und die Bürgerinnen und Bürger sowie die heimische Wirtschaft schafft die Stadt Beteiligungsstrukturen, die ganz unterschiedlichen Charakter haben können.

3. Klimaschutzkonzept HSK – Teilkonzept Stadt Sundern

3.1 Ergebnisse der Energie- und Treibhausgas-Bilanz der Stadt Sundern

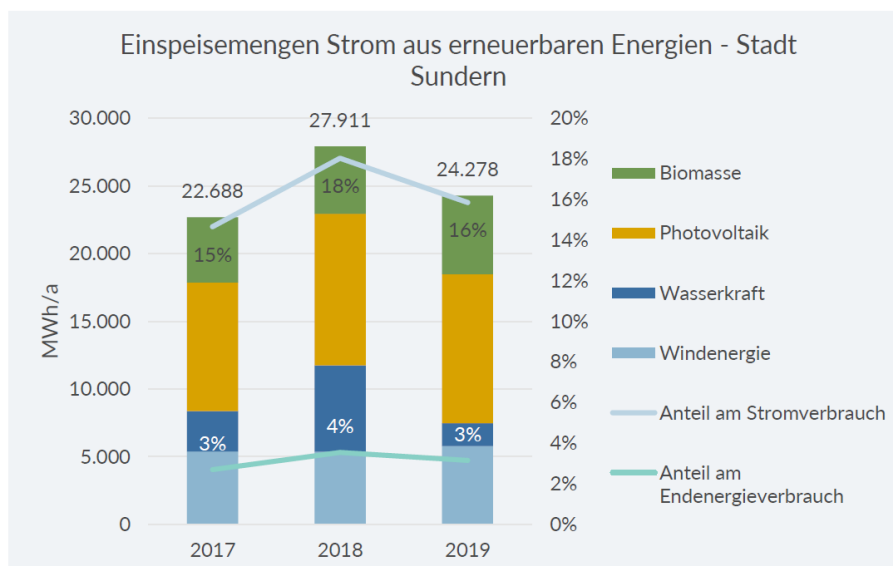
Der Hochsauerlandkreis hat im Rahmen der Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes eine Energie- und Treibhausgas-Bilanz für den Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erstellen lassen.³ Die Ergebnisse beziehen sich darin auf die Jahre 2017 – 2019.

Demnach betrug der Endenergiebedarf⁴ der Stadt Sundern im Bilanzjahr 2019 rund 770.307 MWh. Der Industriesektor wies mit 50 % den größten Anteil am Endenergiebedarf auf. Darauf folgte der Haushaltssektor mit einem Anteil von 27 %. Der Verkehrssektor hatte einen Anteil von 16 %. Der Sektor Gewerbe, Handel, Dienstleistungen hatte einen Anteil von 5 %, während die kommunalen Einrichtungen lediglich 2 % des Endenergiebedarfs ausmachten.

Die Aufschlüsselung des Energieträgereinsatzes für die Gebäude und Infrastruktur (umfasst die Sektoren Wirtschaft, Haushalte und kommunale Einrichtungen) zeigt, dass der größte Anteil des Endenergiebedarfs im Jahr 2019 mit rund 33 % auf den Einsatz von Erdgas zurückzuführen war. Strom hatte im Bilanzjahr 2019 einen Anteil von 19 %, sonstige Konventionelle 21 % und Heizöl machte rund 6 % des Endenergiebedarfs aus.

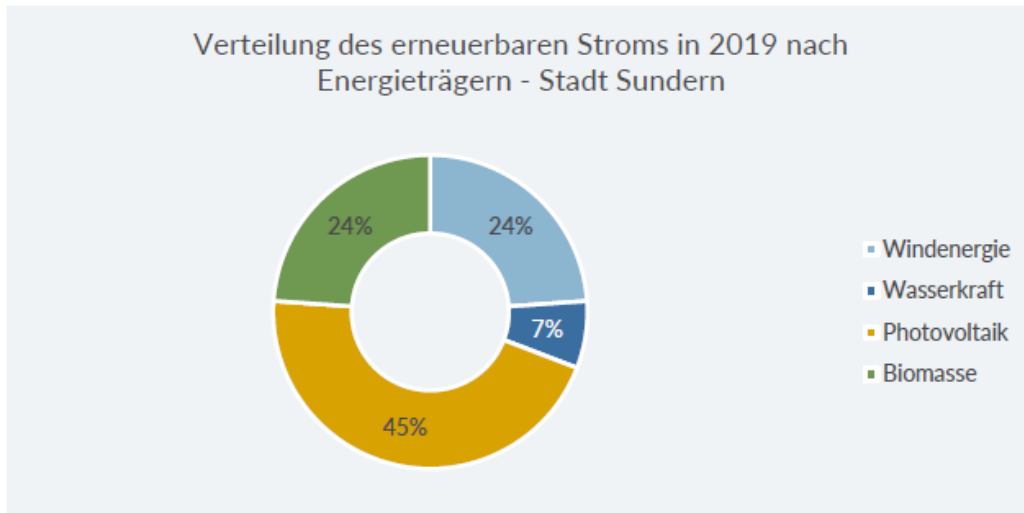
Die aus dem Endenergiebedarf der Stadt Sundern resultierenden Emissionen summierten sich im Bilanzjahr 2019 auf 326.815 tCO₂e. Die Anteile der Sektoren korrespondierten in etwa mit ihren Anteilen am Endenergiebedarf. Der Sektor Industrie (40 %) war hier vor dem Verkehrssektor (37 %) der größte Emittent. Werden die Treibhausgas-Emissionen auf die Einwohner bezogen, ergibt sich ein Wert von rund 11,8 t/a. Damit lag die Stadt Sundern im Jahr 2019 leicht über dem bundesweiten Durchschnitt, der je nach Methodik und Quelle zwischen 7,9 und 11,0 t/a pro Einwohner variierte.

Die Stromproduktion aus regenerativen Energien auf dem Stadtgebiet machte im Jahr 2019, bezogen auf den gesamten Strombedarf der Stadt Sundern, einen Anteil von 16 % aus. Die Photovoltaik (45 %) und Biomasse (24 %) sowie Windenergie (24%) hatten dabei im Jahr 2019 die größten Anteile an der regenerativen Stromproduktion.



³ Integriertes Klimaschutzkonzept Hochsauerlandkreis, Energie- und THG-Bilanz des Hochsauerlandkreises 2017-2019, Hochsauerlandkreis / energienker projects GmbH, Meschede / Greven, 2023

⁴ Endenergie ist die Energie, die innerhalb eines Systems unmittelbar zur Erzeugung von Nutzenergie (z. B. Raumwärme; Licht) oder für Energiedienstleistungen eingesetzt wird. Typische Endenergeträger sind Gas, Strom, Heizöl oder Brennholz, aber auch Kraftstoffe wie Benzin oder Diesel.



Quelle der Grafiken: Klimaschutzkonzept HSK

3.2 Handlungsfelder und Maßnahmenideen

Im Klimaschutzkonzept wurden Handlungsfelder und Maßnahmenideen für die Kommunen im Rahmen des umfangreichen Partizipationsprozesses mit verschiedenen Akteuren im Hochsauerlandkreis erarbeitet und für (spätere) Umsetzungen dokumentiert.

Für die Stadt Sundern sind dies:

Handlungsfeld	Maßnahmenidee
Erneuerbare Energien	- Ausbau der Windenergie
Neubau und Gebäudemodernisierung	- Ausbau PV auf kommunalen Gebäuden - Energetische Sanierung des Schulzentrums
Nachhaltige Mobilität	- Ausbau des Radwegenetzes
Energieeffizienz in Unternehmen	- Aufbau Dialog mit ortsansässigen Firmen zu einem Werkverkehr
Klimafolgenanpassung	- Schaffung zusätzlicher Retentionsräume - Wiedervernässung und Moorrestaurierung
Innovationen	- Gründung einer Energiegenossenschaft
Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit und Vorbildwirkung	- Aufbau eines Akteursnetzwerks „Klima“ in Sundern - Digitalisierungsstrategie für die Verwaltung

Damit kann die Weiterverfolgung des Ausbaus von Windenergie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, das Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ des Klimaschutzkonzeptes umzusetzen.

Unter guten Bedingungen – also an einem windreichen Standort, zum Beispiel auf einem Hügel oder an der Küste – kann ein modernes Windrad durchschnittlich 15 Mio. kWh / 15.000 MWh Strom jährlich erzeugen. Damit können 4.000 Haushalte ein ganzes Jahr lang mit grünem Strom versorgt werden.⁵

⁵ <https://www.enbw.com/unternehmen/eco-journal/windkraftanlagen.html>, abgerufen am 30.05.2023

4. Planungsrechtliche Aspekte

4.1 Flächennutzungsplan

Das Stadtgebiet Sundern umfasst eine Fläche von rd. 193 km², die maßgeblich durch die mittelgebirgstypische Landschaft mit Bergkuppen, Hochflächen und Taleinschnitten geprägt ist. Neben dem markanten Sorpesee im Nordwesten ist das südliche Stadtgebiet bestimmt durch große zusammenhängende Waldflächen des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge mit eingelagerten Dorf- und Streusiedlungsbereichen sowie der nach Süden hin ansteigenden Topografie, welche wintersporttaugliche Höhen bis 648 Meter ü. NN im Bereich Wildewiese (Schomberg) aufweist. Das Gebiet ist im Wesentlichen dem Naturraum „Nordsauerländer Oberland“ zugeordnet.

Die Siedlungsbereiche haben einen zumeist dörflichen bzw. kleinstädtischen Charakter. Die Stadt gliedert sich in insgesamt 16 Ortsteile, zu denen teilweise mehrere Siedlungsplätze zählen. Mit der Ortslage Sundern befindet sich der zentrale Ort auch geografisch im Zentrum des Stadtgebietes.

Der Rat der Stadt Sundern hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) in seiner Sitzung am 26.06.2015 festgestellt. Mit Verfügung vom 15.10.2015 hat die Bezirksregierung Arnsberg den Flächennutzungsplan gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist durch Bekanntmachung am 23.10.2015 rechtswirksam geworden.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 02.02.2017 den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ festgestellt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Verfügung vom 28.04.2017 (Az.: 35.2.1-1.4-HSK-2/17) genehmigt, der mit Bekanntmachung der Genehmigung am 04.05.2017 Rechtskraft erhielt.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan diene ausschließlich der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich der Stadt Sundern, mit dem Ziel, dieser im Stadtgebiet substanziiell Raum einzuräumen. Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan sollten die unter § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB (hier: Windenergie) genannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich innerhalb bestimmter Bereiche konzentriert werden (Konzentrationszonen). Hiermit sollte auch eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Flächen außerhalb der mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verbunden werden.

Als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurden die drei Flächen

- 4.2 - Hellefelder Höhe Mitte (5,44 km²)
- 4.3 - Hellefelder Höhe Ost (0,76 km²)
- 7.2 - Südliche Waldflächen Süd (1,24 km²)

ausgewiesen.

Im Zuge der mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ bezweckten Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wollte die Stadt Sundern eine räumliche Steuerung dieser Vorhaben vornehmen, da eine disperse Siedlungsstruktur mit 16 Ortsteilen sowie teilräumig intensive touristische Nutzungen des Stadtgebietes und umweltrelevante Belange berücksichtigt werden sollten.

Zwischenzeitlich sind bundesweit alle beklagten Flächennutzungspläne, so auch in Sundern, im Hinblick auf die Steuerungswirkung für Windkraft gekippt worden und müssten durch neue Pläne ersetzt werden. Die rechtlichen Fristen hierzu (01.02.2024) ermöglichen jedoch aufgrund der erforderlichen Vorarbeiten (z.B. Artenschutz) keine fristgerechte Neuaufstellung in Sundern.

4.2 Auswirkungen des Wind-an-Land-Gesetzes

Am 01.02.2023 ist das Wind-an-Land-Gesetz in Kraft getreten, mit dem der naturverträgliche Ausbau der Windenergie unter anderem über die Einführung verbindlicher Flächenziele beschleunigt werden soll. In NRW sollen die für die Erreichung der Flächenziele erforderlichen Windenergiegebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden.⁶ Der Planungsregion Arnsberg (Südwestfalen) wird im Landesentwicklungsplan-Entwurf (LEP-E NRW) ein Flächenbeitragswert von 13.186 ha zugeteilt (entspricht 2,13 % der Planungsregion), welcher in den fünf südwestfälischen Kreisen zu erbringen ist. Das Land NRW hat zum Erreichen des Flächenbeitragswertes das Jahr 2025 vorgegeben. Die Regionalplanungsbehörden sind aufgefordert, parallel zur Änderung des LEP NRW die Änderungsverfahren der Regionalpläne mit Festlegungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere zu Windenergiebereichen (WEB), durchzuführen. Für den Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (SO/HSK) des Regionalplans Arnsberg soll dies durch die 19. Änderung des Regionalplanes vollzogen werden. Diese Änderung umfasst räumlich die 26 Städte und Gemeinden in den beiden Kreisen und somit auch das Stadtgebiet Sundern.

Der Regionalrat Arnsberg hat als Träger der Regionalplanung am 15.06.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 19. Änderung beschlossen. Für die Festlegung der Windenergiebereiche wird ein regional einheitliches WEB-Konzept angewendet. Gemäß Ziel 10.2-13 LEP-E NRW gelten die potenziellen Flächen des zu beschließenden Regionalplan-Vorentwurfs als Grundlage für Planungsinstrumente nach § 12 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 36 Landesplanungsgesetz (LPIG). Die Flächen des Vorentwurfs sind im nächsten Verfahrensschritt einer Umweltprüfung zu unterziehen.

Der Vorentwurf vom 30.11.2023 weist im Stadtgebiet Sundern mehrere Flächen als potenzielle WEB aus. Durch die Umweltprüfung werden sich diese potenziellen WEB jedoch voraussichtlich nochmals verändern.⁷

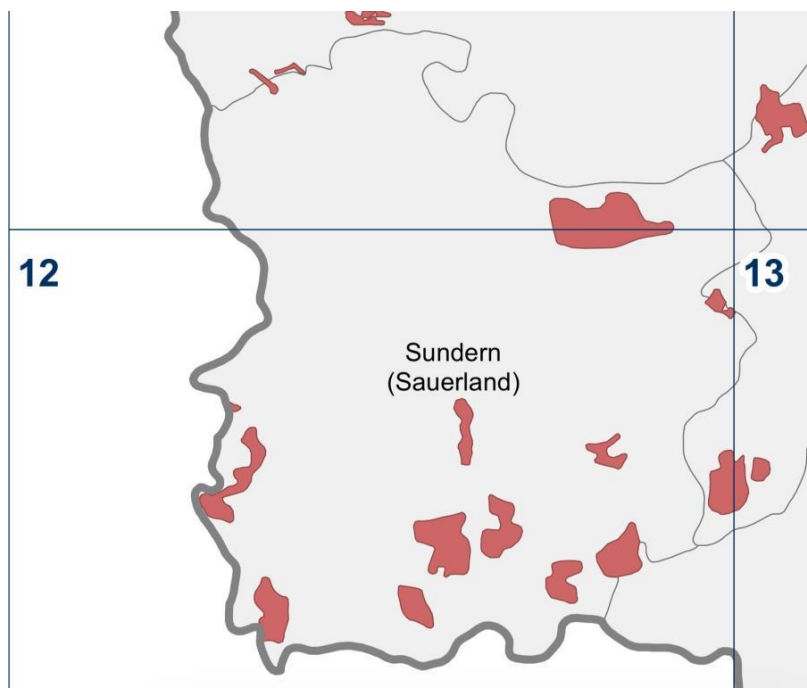


Abb.: Übersichtskarte über die Lage der potenziellen Windenergiebereiche zur 19. Regionalplanänderung SO/HSK, Vorentwurf zum Eckpunktebeschluss des Regionalrats am 30.11.2023

⁶ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-will-bereits-2025-insgesamt-18-prozent-der-landesflaeche-fuer> , abgerufen am 01.06.2023

⁷ vgl. öffentliche Beschlussvorlage Nr. 24/04/2023 für die Regionalratssitzung am 30.11.2023

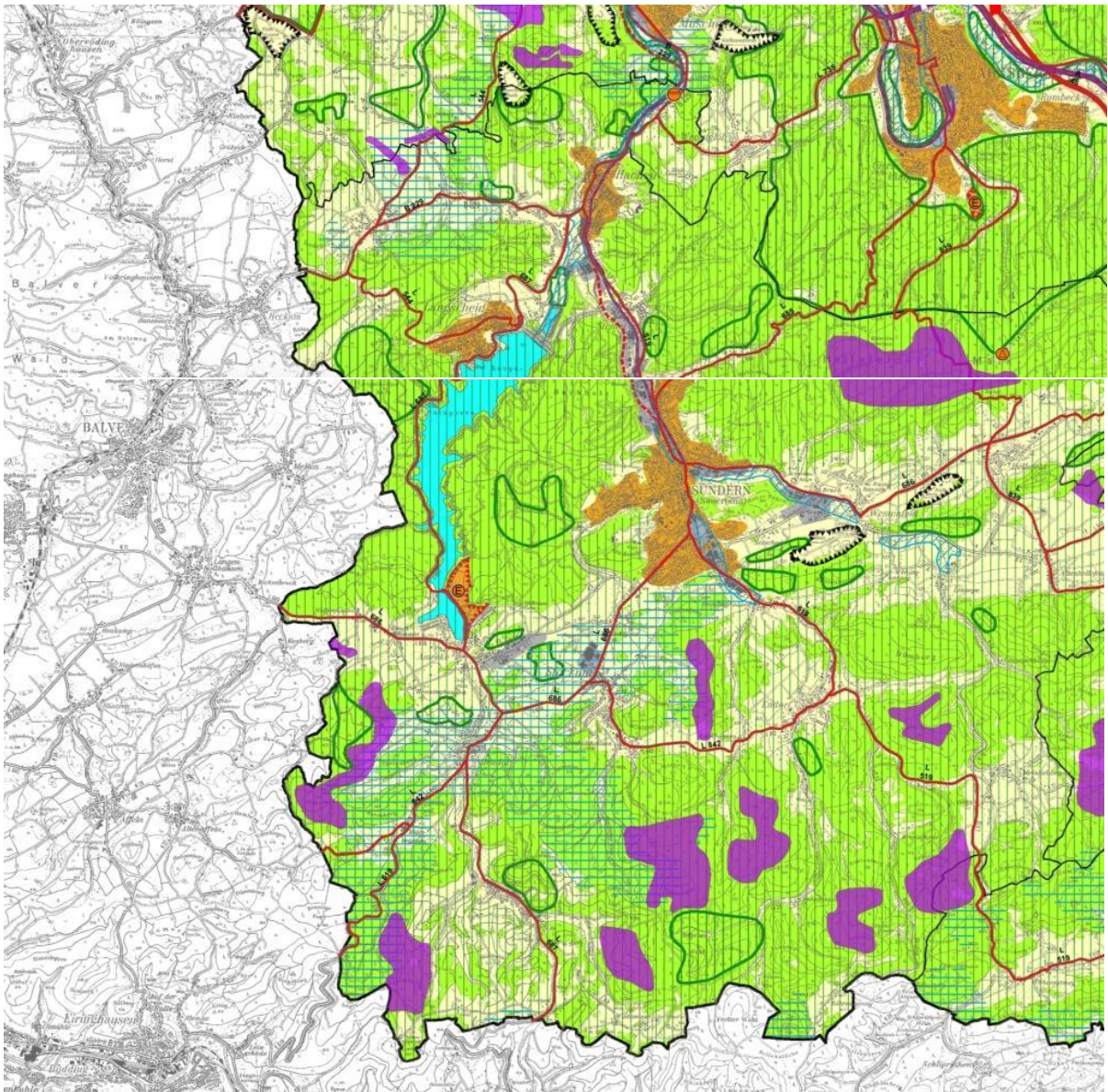


Abb.: Ausschnitte aus den Blättern 8 und 12 der Karte über die Lage der potenziellen Windenergiebereiche zur 19. Regionalplanänderung SO/HSK, Vorentwurf zum Eckpunktebeschluss des Regionalrats am 30.11.2023 (violett = Windenergiebereiche)

Der Regionalrat hat am 30.11.2023 die Eckpunkte zur 19. Änderung des Regionalplanes Arnberg einschließlich der Kriterien des Windenergiekonzepts und die entsprechende Flächenkulisse für die Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (Ziel 10.2-13 LEP-E NRW) beschlossen. Bei den WEB handelt es sich mit Beschluss des Regionalrates um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als öffentlicher Belang im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung beachtet werden müssen.

Nach dem Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit als gemeinsamer Rund-erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, des Ministeriums für Hei-

mat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 21.09.2023 erfolgt bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Außerhalb der Vorentwurfsflächen ist der Zubau von Windenergieanlagen in der Übergangszeit bis zum Feststellungsbeschluss möglich, kann aber im Einzelfall durch Verweigerung des Einvernehmens der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde und der Bezirksregierung zurückgestellt werden.

Die Änderung der Planungssystematik führt unabhängig davon zu einer deutlichen Schwächung der kommunalen Planungshoheit. Die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen verbunden mit den Rechtsfolgen bei Erreichung der vorgegebenen Flächenziele ersetzt zukünftig die Erstellung der für die Ausweisung von Konzentrationszonen notwendigen Planungskonzepte in den Städten und Gemeinden. Diese unterliegen aufgrund des durch die Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebots“ komplexen methodischen Anforderungen, aufgrund dessen in der Vergangenheit viele Konzentrationszonenplanungen von den Verwaltungsgerichten für unwirksam erklärt worden sind.

Nach der Übergangsvorschrift des § 245e Abs. 1 BauGB ist eine Konzentrationszonenplanung für Städte und Gemeinden noch bis zum 01.02.2024 möglich. Entsprechende Planungen müssen bis zu diesem Zeitpunkt durch die Bezirksregierung genehmigt und in Kraft getreten sein, damit sie die beabsichtigte Ausschlusswirkung entfalten. Die Ausschlusswirkung aller am 01.02.2024 bestehenden Konzentrationszonen bleibt bis zum Erreichen des ersten Flächenziels in NRW bestehen, endet aber spätestens mit Ablauf des 31.12.2027.

Aufgrund des Urteils des OVG NRW zu den geplanten Windenergieanlagen westlich von Allendorf verfügt die Stadt Sundern aktuell über keine Konzentrationszonen im FNP, die eine Steuerungswirkung entfalten. Da es für die Stadt Sundern aus zeitlichen, finanziellen und personellen Gründen nicht mehr möglich ist, bis zum 31.01.2024 eine solche (steuerungs-)wirksame Konzentrationszonenplanung durch eine rechtskräftige Bauleitplanung zu realisieren, bedeutet dies zunächst, dass damit Windenergievorhaben bis zur Erreichung des ersten Flächenziels im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich zulässig sind. Dies bedeutete aber auch, dass die Stadt bis zur Festsetzung von Windenergiegebieten durch die Regionalplanungsbehörden die Wahl der Standorte für die Errichtung neuer Windenergieanlagen nicht steuern konnte, so dass ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen drohte. Dies schränkte nicht nur die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig ein, sondern gefährdete auch die Akzeptanz von Windenergie gerade im ländlichen Raum.

Mit Erreichen des Flächenziels wird die Planung nach § 249 Abs. 2 BauGB auf eine Positivplanung umgestellt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden Windenergievorhaben außerhalb der dann durch die Regionalplanung ausgewiesenen Windenergiebereiche als sonstige Vorhaben bewertet und sind damit nach den restriktiven Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB im restlichen Planungsraum grundsätzlich unzulässig. Über die regionalplanerisch festgesetzten Windenergiebereiche hinaus können sie dann grundsätzlich nur noch ermöglicht werden, indem Städte und Gemeinden für sie Flächen in Bauleitplänen (hier: Flächennutzungsplan über eine sog. Positivplanung) ausweisen.

Um den geordneten Ausbau der Windenergie entsprechend den Ausweisungen in den noch aufzustellenden Regionalplänen sicherzustellen und damit auch die Akzeptanz des Windenergieausbaus zu wahren, forderte der Städte- und Gemeindebund als kommunaler Spitzenverband frühzeitig das Land NRW und den Bund auf, Planungssicherungsinstrumente einzuführen, um den Windenergieausbau in Städten und Gemeinden, die über keine wirksame Konzentrationszonenplanung verfügen, bis zum

Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts im Sinne des § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu steuern. Eine Umsetzung dieser Forderung erfolgte mit dem nun vorliegenden Lenkungserlass vom 21.09.2023.

Die Stadt Sundern hat dabei versucht, im Planungsprozess der Bezirksregierung Steuerungsaspekte einfließen zu lassen. Realistisch muss hier jedoch festgehalten werden, dass die Chancen der Einflussnahme durch die Stadt mit der zur Verfügung stehenden Flächenkulisse im Planungsraum generell zunehmen. Je mehr Flächen als potentielle Standorte definiert werden bzw. je höher den Flächenansatz über den erforderlichen Mindestgrößen von rd. 13.200 ha im Planungsraum liegen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, abwägungsrelevante (weiche) Restriktionen der Kommunen in die Planung zu implementieren.

Das formelle Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG, und damit die Möglichkeit für die Verfahrensbeitragsberechtigten und die Öffentlichkeit Stellung zu nehmen, beginnt erst mit dem Aufstellungsbeschluss zum Regionalplan. Zu beachten ist, dass das Plankonzept der Bezirksregierung Arnsberg erst nach Rechtswirksamkeit des Regionalplanes beklagbar ist. Insofern muss auch die Bezirksregierung Arnsberg ihre Regionalplanung nach einer rechtssicheren Methodik (Definition von Tabubereichen, nach städtebaulichen Kriterien erfolgende Abwägung der verbleibenden Flächen) durchführen, die mit dem regional einheitlichen WEB-Konzept auf Basis der Schritte

1. Ausschlussanalyse,
2. Restriktionsanalyse,
3. planerische Abgrenzung und
4. Umweltprüfung

erfolgt.

Festzuhalten ist dabei, dass die Steuerungsplanung des Regionalplanes der Bezirksregierung anhand abstrakter Kriterien erfolgt, während die Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen durch die Untere Immissionsschutzbehörden des HSK anhand konkreter Standorte, Anlagentypen und räumlichen Gegebenheiten beurteilt werden. Das Nebeneinander der beiden Verfahren erschwert aktuell die Darstellung des Sachverhaltes in der Öffentlichkeit nicht unerheblich.

4.3 Planungsstand WEA

Die nachfolgende Karte⁸ zeigt das Stadtgebiet Sundern mit den ursprünglich als Windvorrangzonen ausgewiesenen Zonen sowie aktuell beantragte, genehmigte und errichtete WEA.

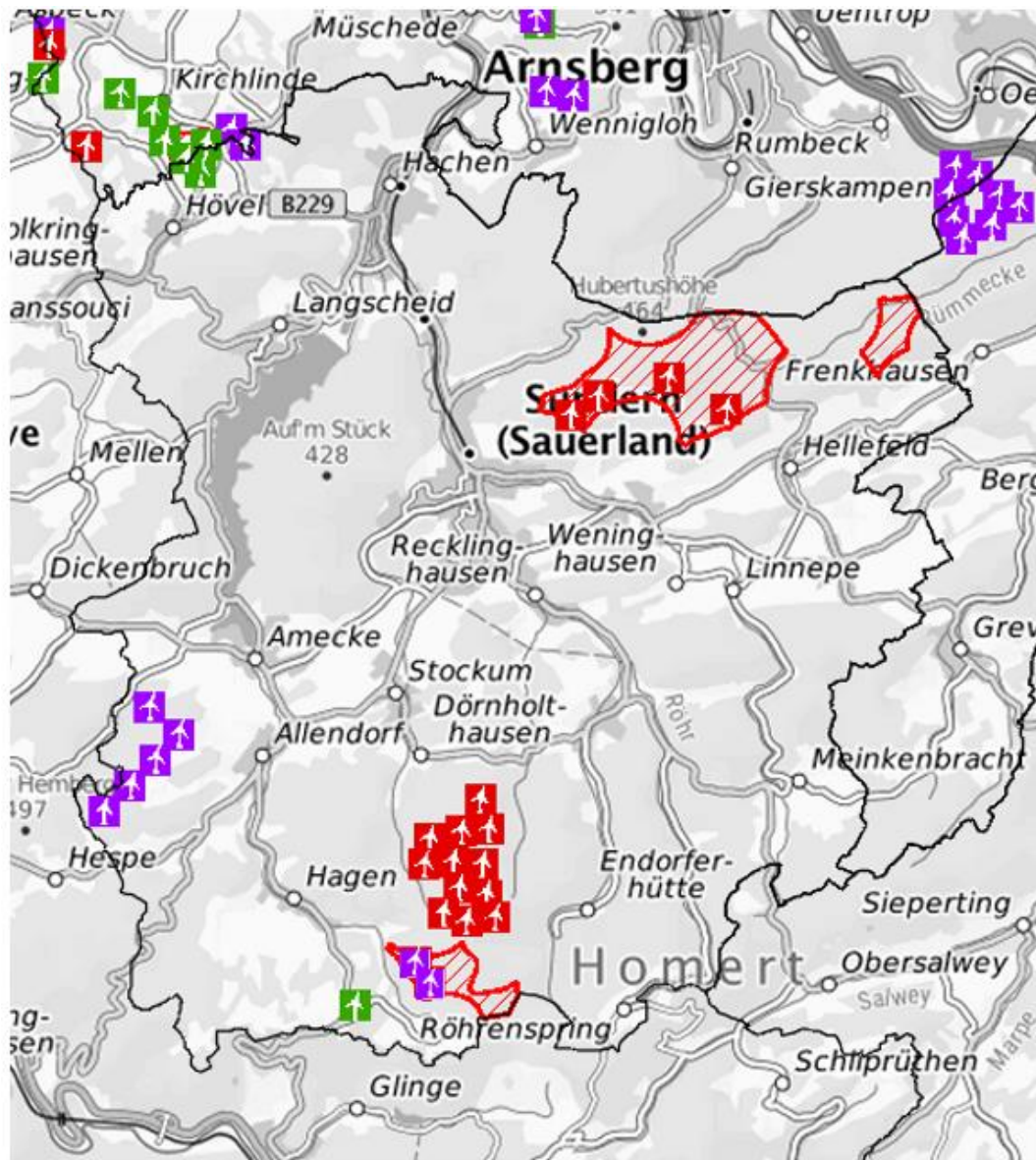








Abb.: Planungsstatus Windenergieanlagen in Sundern

Windenergieanlagen

Windenergieanlagen

-  beantragt
-  beantragt und Antrag auf Vorbescheid
-  Antrag auf Vorbescheid
-  Vorbescheid
-  genehmigt
-  errichtet

Windvorrangzonen

- 

⁸ <https://geoservice.maps.arcgis.com/apps/dashboards/3243ee689c4b4e25a1f8039c17ac29a9> , abgerufen am 19.05.2023, im November 2023 händisch aktualisiert

5. Städtische Potenzialflächen

Die Stadt Sundern verfügt über insgesamt 1.027 Hektar Stadtwald. Dies sind rund 10 % der gesamten Waldfläche im Stadtgebiet.

Nicht alle Flächen sind als potenzielle Standorte für WEA denkbar, da sie zum Teil dem Naturschutz dienen oder aus anderen Erwägungen, insbesondere aus Gründen des Tourismus und des Landschaftsbildes, ausgeschlossen werden sollten.

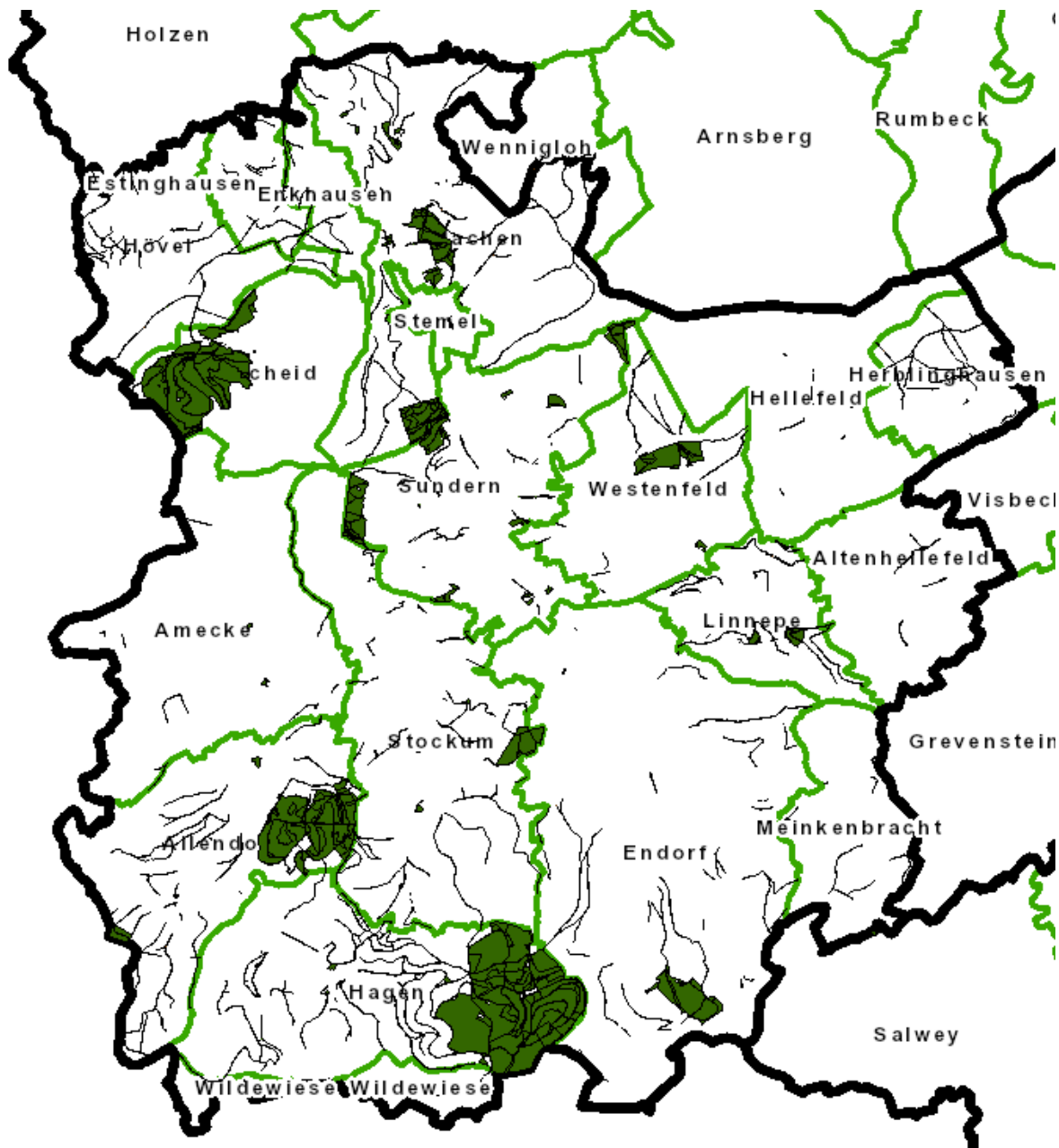


Abb.: Übersicht Wald und Waldwege in den Gemarkungen der Stadt Sundern⁹

⁹ <https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/susi>, abgerufen am 30.05.2023

Die gemeinsam mit dem Stadtwald in Langscheid größte zusammenhängende Fläche stellt dabei der ehemalige Gemeindefeld Hagen dar.

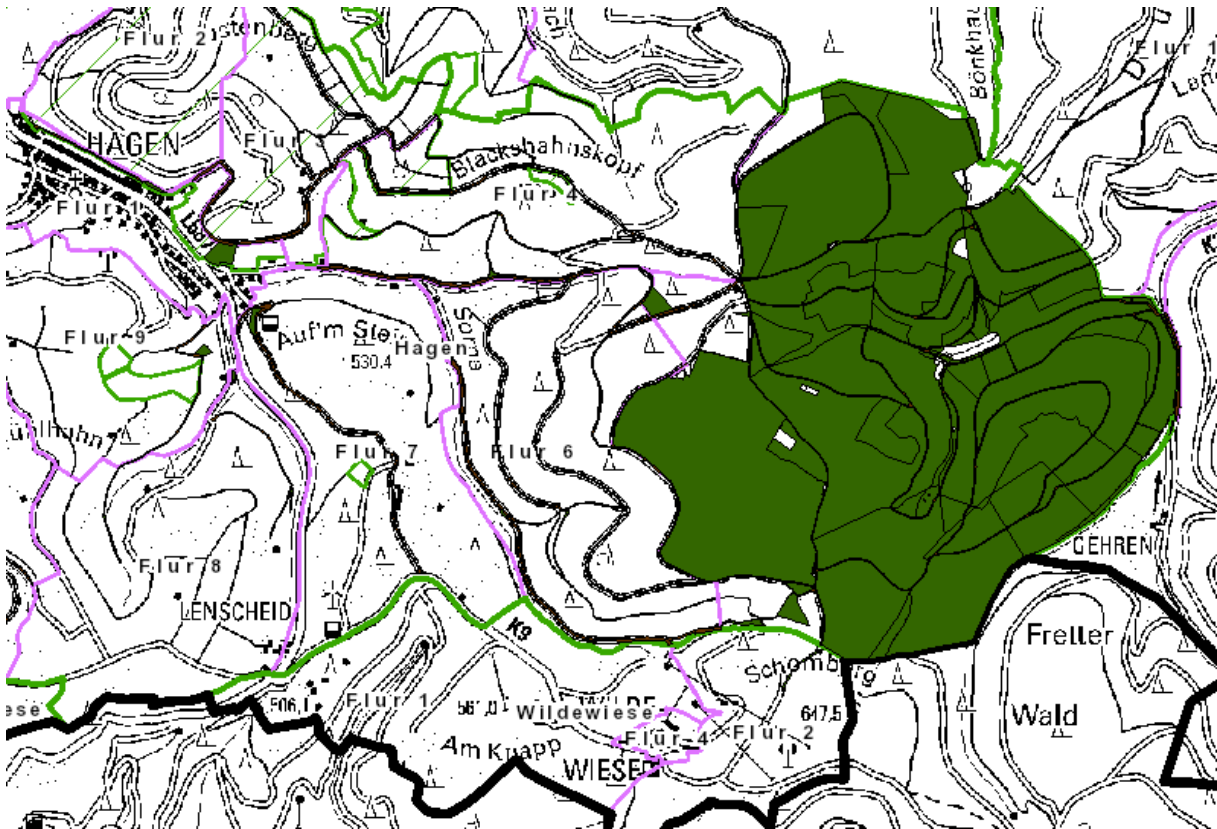


Abb.: Stadtwald Hagen - Wildewiese

Das Waldgebiet befindet sich auf einer Höhe von über 600 Metern ü. NN östlich von Hagen und nördlich von Wildewiese. Wie so viele Wälder im Sauerland ist auch der Stadtwald von der Trockenheit der vergangenen Sommer und der Befallsituation durch den Borkenkäfer betroffen, so dass große Kalamitätsflächen entstanden sind. Allein im Stadtwald sind im Zeitraum von 2018 - 2021 auf 300 Hektar ca. 50.000 Festmeter Fichte vernichtet worden. Die Fichte wird in diesem Gebiet keinen geeigneten Standort mehr haben.

Insoweit bieten sich diese Flächen als Potenzial für den Flächenbeitrag zum Ausbau der Windenergie an Land an. Die Geeignetheit hierfür ist offensichtlich gegeben. Nicht umsonst sind diese Flächen bereits von verschiedenen Projektentwicklern als gute Standorte für WEA im Wald identifiziert worden. So haben bereits zwei Projektentwickler die Absicht zur Einbeziehung von Teilflächen des Stadtwaldes Hagen - Wildewiese für jeweils drei WEA ihrer projektierten Windparks gegenüber der Stadt bekundet.

Durch den Planentwurf zur 19. Änderung des Regionalplanes ist eine weitere städtische Fläche, die als WEB dargestellt wurde, in den Fokus der Betrachtung gerückt. Es handelt sich um eine Fläche nördlich von Röhrenspring (Baukloh), die zumindest teilweise im Eigentum der Stadt Sundern steht. Inwieweit diese Fläche ebenfalls entwickelt werden kann, wäre zu prüfen.

6. Kommunale Wertschöpfung

Der Ausbau der Windenergie an Land dient primär dem übergeordneten Ziel, das Klima zu schützen und fossile Energieträger durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Gleichwohl ist der Ausbau auch in hohem Maße eine wirtschaftliche und damit unternehmerische Betätigung, die in verschiedenen Stufen der Wertschöpfung sowohl auf privater als insbesondere auch auf kommunaler Ebene zu betrachten ist.

Durch die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde ein konsequenter, deutlich schnellerer Ausbau der erneuerbaren Energien initiiert, der u.a. zum 01.01.2023 die finanzielle Beteiligung auch bei WEA an Land in der sonstigen Direktvermarktung ermöglicht. Zusätzlich können die Betreiber bestehender und neugeplanter WEA an Land und PV-Freiflächenanlagen die Kommunen finanziell beteiligen. Die finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Erneuerbaren soll die Akzeptanz vor Ort weiter stärken und in Zukunft zum Regelfall werden.

Die Wertschöpfungsmöglichkeiten für eine Kommune sind breit gefächert. Sie ermöglichen damit auch die Steuerung von Prozessen und Entwicklungen. Bei Flächeneigentum kann die Kommune diese Flächen für die Errichtung eines Windparks verpachten. Sie kann aber auch selbst die Projektierung von Windenergieanlagen übernehmen. Eine weitere Möglichkeit, Einnahmen zu erzielen, ist eine Beteiligung am Betrieb von WEA, die auf eigenen oder Flächen Dritter projektiert sind. Einlagen können von der Gemeinde selbst oder von den Bürgerinnen und Bürgern erbracht werden. In allen Fällen kann die Kommune durch das Erzeugen von klimafreundlichen Strom lokale Wertschöpfung schaffen.

Die nachfolgende Betrachtung erfolgt als Modell mit fünf Stufen. Die jeweils nächsthöhere Stufe inkludiert auch die zuvor beschriebenen Stufen.

6.1 Gemeinde als Standort von WEA

Mit der Novellierung des EEG wurde eine Regelung zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau von WEA und Freiflächen-PV-Anlagen getroffen.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

- 1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und*
- 2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.*

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils

ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

- 1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder*
- 2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.*

Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Somit ist die erste Stufe der kommunalen Wertschöpfung eine finanzielle Beteiligung an allen im Gemeindegebiet errichteten Windkraft- und PV-Freiflächenanlagen. Grundsätzlich sind von den Anlagenbetreibern 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1.000 kW hat, anzubieten. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines um die WEA gelegenen Umkreises von 2.500 Metern um die Turmmitte liegt.

Die finanzielle Beteiligung erfolgt ohne Gegenleistung der Stadt. Sie gilt für alle WEA im Stadtgebiet, unabhängig davon, ob diese auf Flächen im Eigentum der Stadt oder privaten Flächen errichtet wurden.

Hierzu sind Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen zwischen den Betreibern und den Kommunen abzuschließen. Entsprechende Musterverträge für Windkraftanlagen wurden von der Fachagentur Wind an Land erarbeitet und liegen der Stadt Sundern vor.

Zusätzlich profitiert die Stadt nach Erreichen der steuerlichen Gewinnzone grundsätzlich von Erträgen aus der Gewerbesteuer. Dabei wird die Gewerbesteuer für Windenergieanlagen seit dem 01.01.2021 zu 10 % nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne und zu 90 % nach dem Verhältnis der in-

stallierten Leistung zwischen Standort- und Sitzgemeinde verteilt. Erwartbar sind Gewerbesteuerzahlungen jedoch zumeist erst nach 15 Betriebsjahren, da bis zum Ende des Abschreibungszeitraumes in der Regel keine zu versteuernden Gewinne in den Betreibergesellschaften entstehen.

WERTSCHÖPFUNG
bezogen auf den städtischen Haushalt

Erträge in Höhe von ca. 25.000 € - 30.000 € p.a. je WEA aus EEG-Abgabe

VORTEILE

- Finanzielle Beteiligung ohne Gegenleistung

NACHTEILE

- Keine

6.2 Gemeinde als Verpächter von Flächen für WEA

In der zweiten Wertschöpfungsstufe kann die Stadt Sundern als Eigentümerin von Flächen diese an Projektentwickler für Windparks verpachten.

Da es auch für erfahrene Projektentwickler zu Beginn der Planungsphase ungewiss ist, wo genau künftig WEA stehen können, werden in der Regel größere zusammenhängende Flächen vertraglich gesichert. Diese sind zumeist verschiedenen Flächeneigentümern zuzuordnen. Erst in einer späteren Phase der Projektierung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das finale „Windpark-Layout“ festgelegt.

Je mehr Flächeneigentümer in ein Projekt einbezogen werden, desto wichtiger wird die Frage einer gerechten Aufteilung der Pachtzahlungen. Um eine faire und gerechte Verteilung zu erreichen, wird zumeist eine gemeinschaftliche transparente Lösung in Form eines Flächenpoolings gewählt. In dieser Pachtgemeinschaft werden die Zahlungen in zuvor definierten und vereinbarten Schlüsselungen auf alle Flächeneigentümer verteilt, die Besonderheiten bei der tatsächlichen Nutzung als Basisflächen, Fundament- und dauerhaften Kranstellflächen sowie Abstandsflächen berücksichtigen können.

Zudem wird in der Regel für die Nutzung von Zuwegungen, Kabelflächen und Rodungsflächen eine separat ausgehandelte, oftmals einmalige Entschädigungszahlung oder ein Gestattungsentgelt vereinbart.

Vorteilhaft für die Stadt Sundern ist, dass sie über große zusammenhängende Flächen in guter Lage verfügt. Daher liegen bereits Vertragsentwürfe von Projektentwicklern vor, die sich städtische Flächen für Windparks sichern wollen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Verwaltung bereits am 24.11.2022 beauftragt, bezogen auf die städtischen Flächen im südlichen Stadtgebiet, ergebnisoffene Verhandlungen mit den dort tätigen Projektentwicklern zu führen, bei denen es um

- die Einbeziehung bzw. Inanspruchnahme der stadteigenen Flächen für eine Windenergienutzung,
- die Frage der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Pacht, Nutzungsentgelte, EEG-Beteiligung nach § 6 EEG etc.),

- mögliche Betreibervarianten sowie
- mögliche Bürgerbeteiligungsvarianten geht.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist vor Abschluss der Verträge bzw. etwaiger Vorverträge zu beteiligen und regelmäßig über den Sachstand zu informieren. Solche Verträge wurden mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Meinungsbildung des Rates und der Verwaltung bislang nicht unterzeichnet.

WERTSCHÖPFUNG

bezogen auf den städtischen Haushalt

Erträge in Höhe von ca. 25.000 € - 30.000 € p.a. je WEA aus EEG-Abgabe
 + Erträge in Höhe von ca. 50.000 € - 80.000 € p.a. je WEA aus Nutzungsverträgen sind marktüblich

VORTEILE

- hoher Ertrag bei geringer Verwaltungstätigkeit
- Nutzung städtischer Flächen im Sinne einer vermögensverwaltenden Tätigkeit

NACHTEILE

- keine weitere Steuerungsmöglichkeit

6.3 Gemeinde als Projektentwickler/Investor von WEA

Da die Stadt Sundern über größere zusammenhängende Flächen in guter Lage verfügt, könnte sie auch weitergehende Möglichkeiten nutzen und in einer dritten Stufe der Wertschöpfung eigene WEA projektieren.

Die Projektentwicklung könnte dabei aktiv gestaltet werden, indem der Planungsprozess selbstständig gesteuert wird. Da innerhalb der Stadtverwaltung die notwendige Expertise und Erfahrung im Bereich der Projektierung von WEA fehlt, sollten Berater bzw. Partner eingebunden oder Dienstleistungen eingekauft werden. Als Partner bieten sich heimische Banken und Sparkassen sowie lokale Stadtwerke an.

In dieser Stufe der Wertschöpfung empfiehlt es sich, die Tätigkeit insbesondere aus Gründen der Haftungsbeschränkung in eine privatrechtlich organisierte Gesellschaftsform auszugliedern. Die Projektentwicklung ist stets mit einem (finanziellen) Risiko verbunden, auch aus nicht selbst zu vertretenden Gründen zu scheitern und das Projektziel damit nicht erreichen zu können.

Die zu tragenden Kosten bis zur Genehmigung einer WEA werden mit rund 1 Millionen € geschätzt. In dieser Höhe wären die Einlagen in eine Gesellschaft daher als Risikokapital zu sehen.

Der eigentliche Bau der WEA erfolgt durch Fachunternehmen, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Vergaberechts zu beauftragen sind. Die Investitionskosten liegen bei ca. 8 - 9 Millionen € je WEA. Daher kommt der Finanzierung eine zentrale Rolle im Projekt zu. Ein Eigenkapitalanteil von mindestens 10 bis 30 % wird in der Regel empfohlen.

Das Fremdkapital könnte bei den heimischen Banken und Sparkassen aufgenommen werden. Zudem besteht die Möglichkeit einer Beteiligung der Bürger an der Finanzierung, z.B. durch Sparbriefe mit fester Verzinsung. Hierbei darf jedoch nicht die Prospektspflicht des Emittenten übersehen werden!

Auch wenn die Stadt über ein Tochterunternehmen selbst ins Invest geht, fließen die EEG-Zahlungen und Pachtzahlungen in den städtischen Haushalt, da in der Regel nicht die Flächen auf das Tochterunternehmen übertragen werden.

WERTSCHÖPFUNG

bezogen auf den städtischen Haushalt

Erträge in Höhe von ca. 25.000 € - 30.000 € p.a. je WEA aus EEG-Abgabe
+ Erträge in Höhe von ca. 50.000 € - 80.000 € p.a. je WEA aus Nutzungsverträgen sind marktüblich
+ Gewinnausschüttungen der Gesellschaft an den städtischen Haushalt (Investitionsrendite)

Die regionale Wertschöpfung kann zudem durch eine Kooperation mit heimischen Kreditinstituten gestärkt werden.

VORTEILE

- hohe Steuerungsmöglichkeit
- zusätzlich Erzielung einer Investitionsrendite
- Einbeziehung der Bürger als Kapitalgeber möglich
- Stärkung der Akzeptanz vor Ort möglich

NACHTEILE

- großes Engagement erforderlich
- Fachwissen muss erworben oder sollte zugekauft werden
- unternehmerisches Risiko

6.4 Gemeinde als Betreiber von WEA

In der vierten Stufe der Wertschöpfung kommt nach der Projektentwicklung mit Flächensicherung, Planung, Genehmigungsverfahren, Finanzierungs- und Bauphase der Betrieb der errichteten Anlage hinzu. Damit geht die **Marktrolle als Stromerzeuger bzw. Stromproduzent** einher.

Auch hier ist die Einbeziehung erfahrenen Berater und Partner geboten, da technisches Know-how notwendig wird. In der Regel werden mit der Wartung der Anlagen externe Dienstleister beauftragt. Gleichwohl ist die Tätigkeit als Anlagenbetreiber eine technisch geprägte Aufgabe und somit eine Zuordnung dieser Aufgabe bzw. einer für diese Zwecke zu gründenden Gesellschaft zu den Stadtwerken geboten.

Alternativ ist auch eine Beteiligung an einer bestehenden Betreibergesellschaft möglich.

Der produzierte Strom wird ins öffentliche Netz eingespeist.

WERTSCHÖPFUNG

bezogen auf den städtischen Haushalt

zusätzliche Gewinnausschüttungen an den städtischen Haushalt

VORTEILE

- hohe Steuerungsmöglichkeit
- Erzielung von Gewinnen aus dem Anlagenbetrieb
- Stärkung der Stadtwerke möglich

NACHTEILE

- großes Engagement erforderlich
- Fachwissen muss erworben oder zugekauft werden
- unternehmerisches Risiko

6.5 Gemeinde als Stromversorger über WEA

Die größte Wertschöpfungsmöglichkeit, allerdings auch bei dem höchsten Aufwand und Risiko, besteht, wenn der erzeugte Strom auch noch eigenständig vermarktet wird. Damit würde die **Marktrolle als Stromversorger** eingenommen.

Die Vermarktung von Strom ist eine mögliche (neue) Aufgabe im Bereich Energieversorgung für die Stadtwerke. Hierzu ist ebenfalls entsprechendes Know-how notwendig.

Die Vermarktung bietet aber die große Chance, heimische Kunden (Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen) mit grünem Strom zu versorgen. Über PPA-Verträge (Power Purchase Agreement / Stromkaufvereinbarungen) kann den heimischen Unternehmen ein Standortvorteil geboten und die Wirtschaft in Sundern gefördert werden.

Bei den Vermarktungsmodellen und Einnahmen aus dem Windparkbetrieb muss unterschieden werden zwischen:

- **Direktvermarktung an der Strombörse nach EEG**
 - garantierter Mindeststrompreis über 20 Jahre plus möglicher Zuschlag bei wind-schwächeren Standorten (EEG Marktprämie)
 - variable Mehreinnahmen je nach Marktsituation (Strombörse)
- **Direktstromverträge**
 - vertraglich vereinbarter Strompreis
 - PPA-Verträge mit Unternehmen

Für die Bürgerinnen und Bürger könnten spezielle vergünstigte Stromtarife angeboten werden.

WERTSCHÖPFUNG

bezogen auf den städtischen Haushalt

Gewinnausschüttungen an den städtischen Haushalt

VORTEILE

- hohe Steuerungsmöglichkeit
- Erzielung von Gewinnen aus der Stromvermarktung
- Belieferung heimischer Kunden mit grünem Strom möglich
- PPA-Verträge als Standortvorteil für Unternehmen

NACHTEILE

- großes Engagement erforderlich
- Fachwissen muss erworben oder zugekauft werden
- unternehmerisches Risiko

6.6 Zusammenfassung

Die Möglichkeiten der Wertschöpfung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Wertschöpfung	rein kommunal		mit Partnern		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
EEG-Zahlung	X	X	X	X	X
Pachterlös		X	X	X	X
Investitionsrendite			X	X	X
Gewinn aus Anlagenbetrieb				X	X
Gewinn aus Stromvermarktung					X

Bei allen Betrachtungen der unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen ist stets zu beachten:

Je höher die Stufe, desto...

- ... größer ist ein Mehrertrag in Euro (für den städtischen Haushalt) möglich!
- ... mehr Ressourcen (Zeit, Personal, finanzielle Mittel) werden notwendig!
- ... größer wird das unternehmerische Risiko!

Es gilt daher eine sorgsame und bedachte Abwägung der Chancen und Risiken.

7. Ablauf von Windenergieplanungen

In einem Projekt zur Errichtung von WEA können fünf bis sechs Jahre zwischen Beginn der Planung bis zur Erzeugung des Stroms vergehen. Davon entfällt der größte Zeitanteil auf die Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Es müssen verschiedene Gutachten erstellt werden, um eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erhalten:

- Artenschutz (insbesondere für Avifauna und Fledermausvorkommen)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Relief und hydrologische Situation
- Immissionsprognose zu Schall- und Schattenwurf
- Zuwegung und Trassenplanung

Daneben sind Gutachten und Berechnungen zur Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der Anlage notwendig, dazu gehört insbesondere eine Einschätzung zur Windhöffigkeit, d.h. dem durchschnittlichen Windaufkommen an einem bestimmten Standort als Maßstab für die Gewinnung von Windenergie.

Neben der fachlichen Planung ist der Dialog mit und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und insbesondere der nächstgelegenen Ortschaften ein entscheidender Faktor für die Akzeptanz eines Windparks.

Genehmigungsbehörde ist der Hochsauerlandkreis als untere Immissionsschutzbehörde.

Nach der Genehmigung schließt sich eine mehrmonatige Ausschreibungs- und Finanzierungsphase an. Nach ca. zwölfmonatiger Bauzeit ist dann ein Windpark errichtet, der je nach technischer Nutzungsdauer des Anlagentyps für etwa 20 bis 30 Jahre zur Energiegewinnung genutzt werden kann.

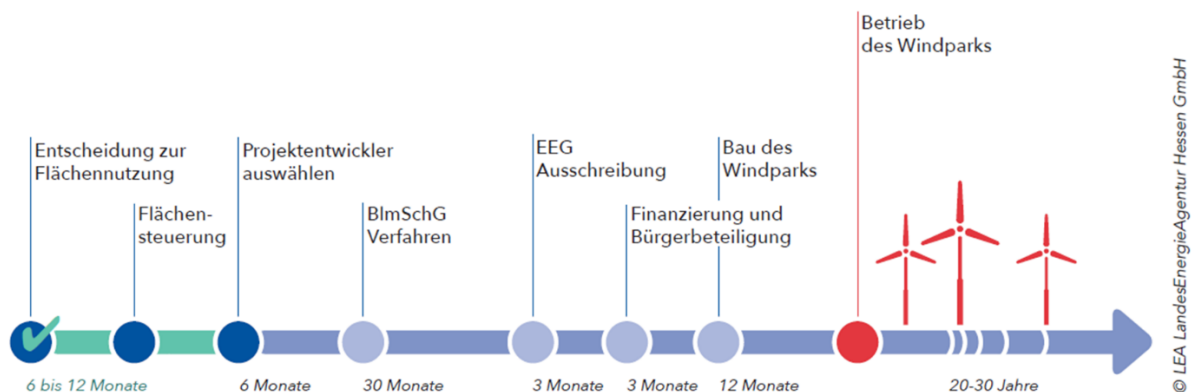


Abb.: Zeitstrahl mit Meilensteinen einer Windenergieplanung

8. Organisationsmodelle

8.1 Energiewirtschaftliche Betätigung von Kommunen

Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen richtet sich nach dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), §§ 107 – 115 GO NRW.

Der Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung wird gegenüber anderen Bereichen als einem öffentlichen Zweck dienend herausgehoben und in einem eigenen § 107a GO NRW geregelt, da die Versorgung mit Strom, Gas und Wärme mithilfe von Stadtwerken bereits seit langem zu den klassischen Bereichen kommunaler wirtschaftlicher Betätigung gehört.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

§ 107a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung

(1) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Die Gemeinde stellt sicher, dass bei der Erbringung dieser Dienstleistungen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, berücksichtigt werden.

(3) Die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer energiewirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.

(4) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und den für die Beschäftigten der jeweiligen Branchen handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft.

Im Wesentlichen gilt zu beachten, dass die energiewirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen muss. Vor der Gründung bzw. unmittelbaren Beteiligung an Unternehmen mit energiewirtschaftlicher Betätigung ist der Stadtrat über Chancen und Risiken zu informieren. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Rates zur Beschlussfassung über die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen in privater Rechtsform (§ 41 Abs. 1 lit. m GO NRW) sowie die Vorgaben zur Ausgestaltung von Gesellschaftsverträgen (§§ 108 – 109 GO NRW) und zur Vertretung in den Unternehmen (§ 113 GO NRW) sind zu beachten.

Mit dem Bereich der Stromversorgung unmittelbar verbundene Dienstleistungen dürfen erbracht werden, wobei es eine Rücksichtnahmeklausel zugunsten der Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, gibt. Vor Erbringung dieser Dienstleistungen ist der Branchendialog mit IHK, Handwerkskammer und den für die Beschäftigten dieser Branche tätigen Gewerkschaften zu suchen.

Es gilt zu beachten, dass bei jeder Form einer Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform weitere rechtliche und steuerliche Fragen nach individueller Ausgestaltung zu klären sind.

8.2 Beteiligung an einer Gesellschaft

8.2.1 Geplante Windpark-Betriebsgesellschaften

Als eine Möglichkeit ist denkbar, dass sich die Stadt Sundern (unmittelbar oder mittelbar über ihre Stadtwerke) an den noch zu gründenden Windpark-Betriebsgesellschaften beteiligen könnte, die derzeit von Projektentwicklern u.a. auf städtischen Flächen geplant werden.

Dies würde voraussetzen, dass die Projektentwickler, die derzeit WEA auf den Flächen im Stadtwald Hagen - Wildewiese planen, eine entsprechende Minderheitsbeteiligung der Stadt Sundern anbieten würden.

Die Höhe der Beteiligung wäre zu verhandeln, sollte sich jedoch an der einzubringenden Fläche für die WEA-Standorte orientieren.

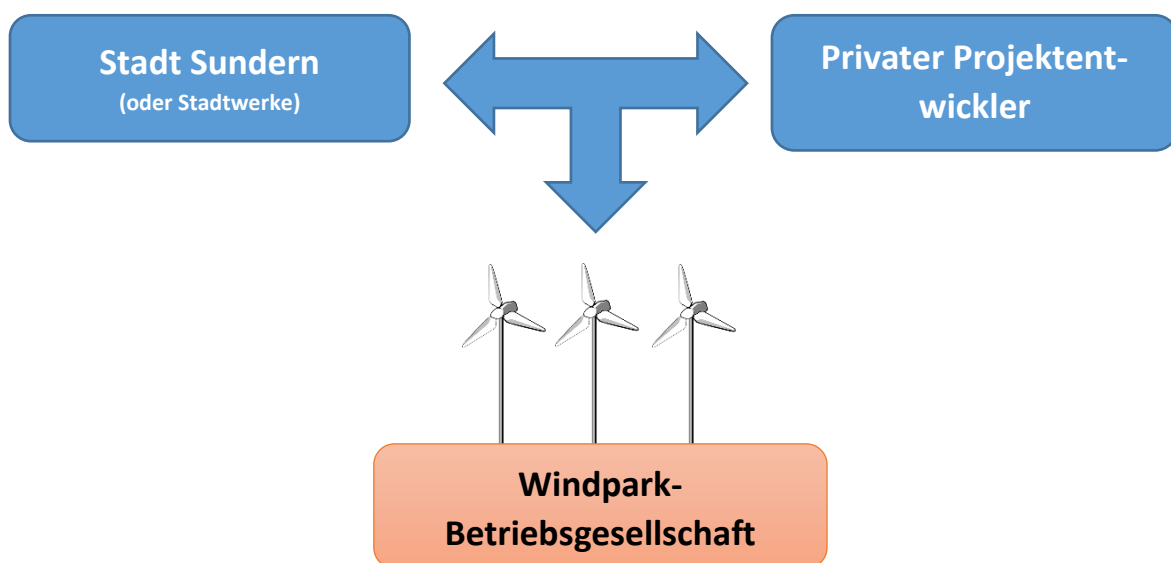


Abb.: Mögliche Beteiligungsform an einer geplanten Windpark-Betriebsgesellschaft.

Über die Vermarktung des in dem Windpark erzeugten Stroms könnte zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

VORTEILE

- Einstieg in laufende Projekte möglich
- kürzerer Zeitraum bis die ersten WEA in Betrieb gehen können
- von Beginn an Erträge möglich
- kein Risiko der Realisierbarkeit

NACHTEILE

- Mitgeschafter unbekannt
- begrenzter Einfluss auf den Betrieb des Windparks
- begrenzte Wertschöpfung

8.2.2 Erneuerbare Energien HSK (EE HSK)

Der Landrat schlägt den Städten und Gemeinden im Hochsauerlandkreis ein alternatives Beteiligungsmodell mit Gründung eines kommunalen Unternehmens zur Beteiligung an Projekten zur Erzeugung regenerativer Energien in einer strategischen Partnerschaft mit der Energiekonzern RWE als möglichem Projektpartner mit regionalem Bezug vor. Am 16.03.2023 wurde in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Struktur, Digitalisierung und Tourismus des Hochsauerlandkreises über entsprechende Pläne informiert.¹⁰

Das Modell sieht zunächst die Gründung einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft in privater Rechtsform mit dem Arbeitstitel **Erneuerbare Energien HSK (EEH)** vor, deren Zweck die Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie sein soll.

Gesellschafter der EEH könnten der Hochsauerlandkreis und die zwölf kreisangehörigen Städte und Gemeinden sein.

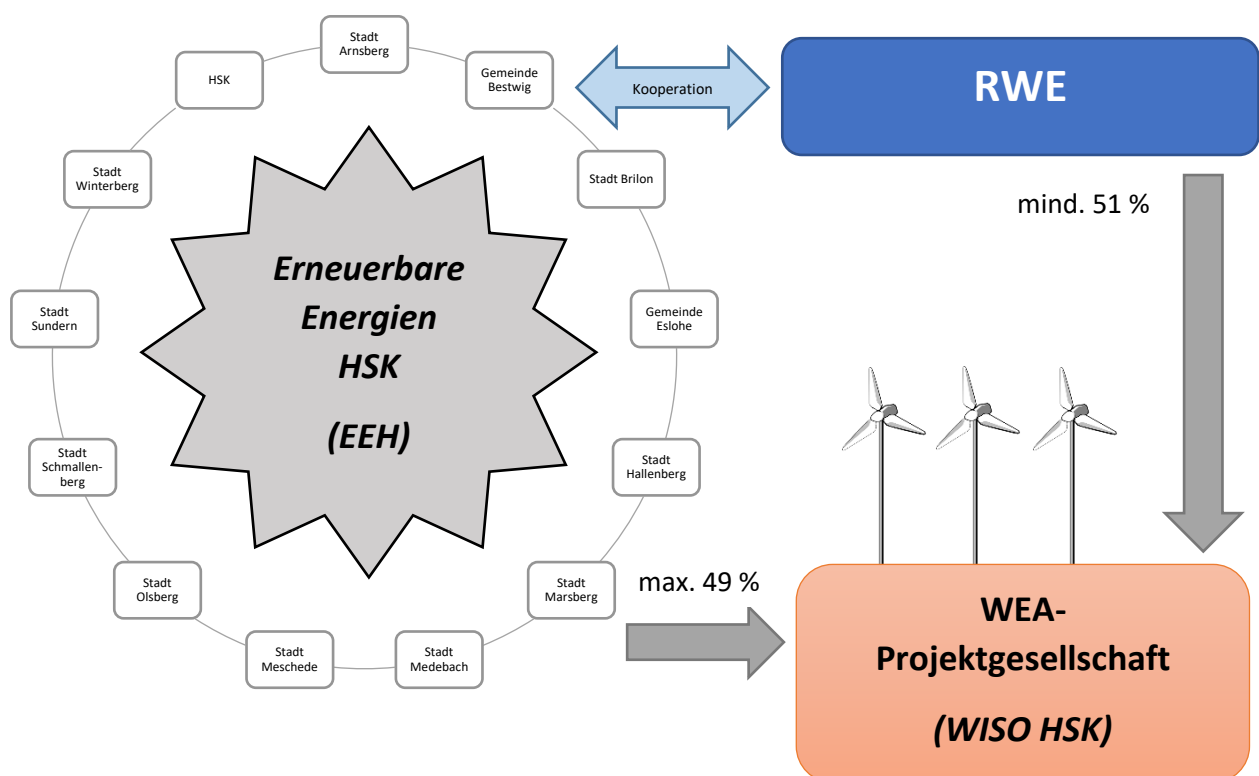


Abb.: eigene Darstellung zu den Plänen des Hochsauerlandkreises

Diese EEH soll eine strategische Partnerschaft in Form eines Kooperationsvertrages mit der RWE schließen. Dabei würde RWE zunächst auf eigene Kosten und eigenes Risiko Projekte entwickeln und die erforderlichen Genehmigungen einholen. Anschließend kann die EEH konkreten Projekten zur Erzeugung von Strom durch Windkraft- oder Photovoltaikanlagen beitreten. Inwieweit diese Kooperation wettbewerbsrechtlich zulässig ist, scheint jedoch final noch nicht geklärt zu sein.

¹⁰ https://sdoffice.hochsauerlandkreis.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZXrW5yS2S0tjUHoQXWSxUR-pYL4HAp2EtEgULBIPrAWv-/Vorlage_10-680.pdf, abgerufen am 01.06.2023

EEH und RWE würden dann in einer gemeinschaftlichen Projektgesellschaft (Arbeitstitel **WISO HSK**) den Bau und den Betrieb z.B. eines Windparks realisieren. Bedingung wäre es, dass mindestens 51 % der Projektgesellschaft von RWE und bis zu 49 % von der EEH gehalten würden.

Die Stromvermarktung könnte im Anschluss über die WISO HSK und ggfls. die örtlichen Stadtwerke erfolgen.

VORTEILE

- bekannte Mitgesellschafter
- RWE als großer Energiekonzern ist ein fachlich erfahrener Partner
- Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit
- Steuerungsmöglichkeit bis zu einem gewissen Grad gegeben
- kein Risiko der Realisierbarkeit

NACHTEILE

- geringer Gesellschaftsanteil (max. 49 % für bis zu 13 kommunale Gesellschafter der EEH)
- Vollkonsolidierung der WEA-Projektgesellschaft bei RWE
- später Einstieg in die Thematik, ggfls. nachdem bereits Projektentwickler Flächen gesichert haben

8.3 Gründung einer eigenen Gesellschaft

Als weitest gehende Möglichkeit ist denkbar, dass die Stadt Sundern eine eigene Projektgesellschaft zusammen mit Partnern, z.B. heimische Unternehmen und Banken, regionale Stadtwerke, gründet.

Zweck dieser Gesellschaft könnte die „Projektierung eines eigenen Windparks auf städtischen Flächen“ sein, z.B. konkret im Stadtwald Hagen - Wildewiese, oder allgemeiner formuliert „die Projektierung von Anlagen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie“.

Die Projektgesellschaft könnte als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bereits mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründet werden. Zu beachten ist jedoch, dass eine solche Projektgesellschaft zunächst ausschließlich Aufwendungen haben wird und erst bei „Verkauf“ oder „Nutzung“ einer erreichten Genehmigung zum Bau des Windparks Erträge erzielen wird. Insoweit ist für die operative Tätigkeit der GmbH eine ausreichende finanzielle Ausstattung über Einzahlungen in die Kapitalrücklage notwendig. Mithin sind ca. 1 Mio. € als Risikokapital notwendig, wobei das Risiko in diesem Projekt überschaubar ist.

Zwar benötigt die Gesellschaft eine eigene Geschäftsführung, sie könnte jedoch ihre operativen Tätigkeiten im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrages erledigen lassen, soweit nicht ein Großteil der Tätigkeiten ohnehin von externen Dienstleistern oder Gutachtern zugekauft werden müssten.

Es bietet sich an, eine solche Gesellschaft nicht allein, sondern zusammen mit Partnern zu gründen. Dies sollten heimische Banken und Sparkassen sowie lokale Stadtwerke, könnten aber auch Unternehmen aus Sundern sein.

Dies wäre eine ideale Voraussetzung, um die benötigte Expertise in den Bereichen von Projektierung, Finanzierung und Betrieb zusammenzubringen und gleichzeitig einen starken Bezug zur Region zu verdeutlichen.

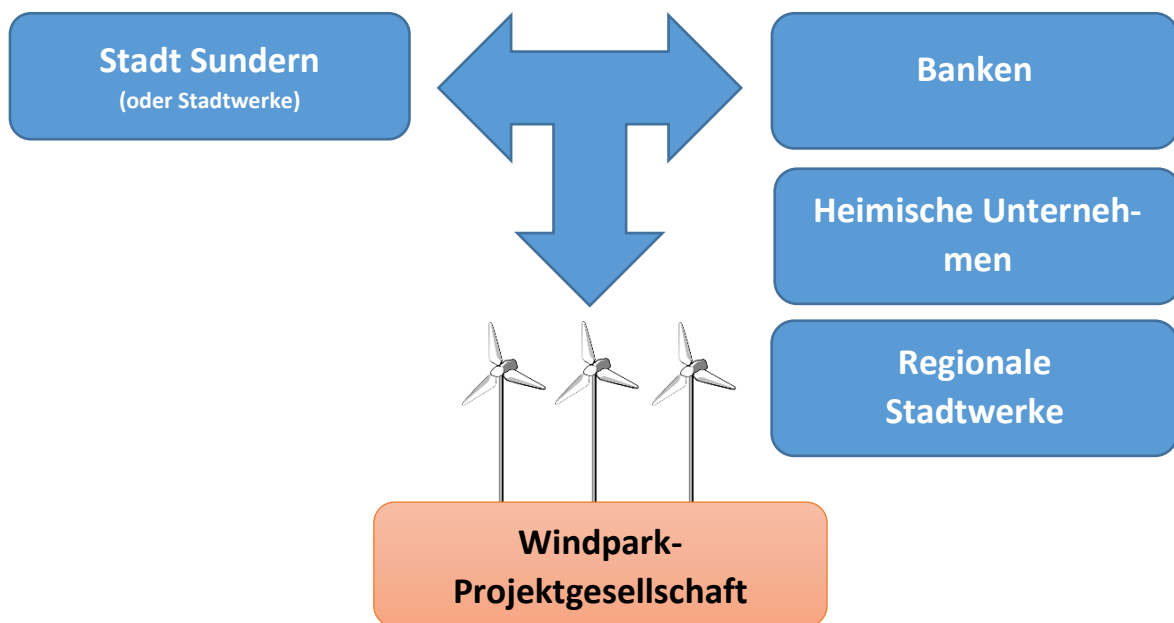


Abb.: Mögliche Organisationsform einer eigenen Projektgesellschaft

Die Höhe der jeweiligen Gesellschaftsanteile wäre noch zu verhandeln, sollte dabei jedoch nicht unberücksichtigt lassen, dass die Stadt Sundern ihre eigenen Flächen als WEA-Standorte zur Verfügung stellt.

Auch weitere Formen der Bürgerbeteiligung ließen sich in einem solchen Organisationsmodell berücksichtigen.

VORTEILE

- freies Handeln und Gestalten möglich
- „handverlesene“ Mitgesellschafter
- Einbeziehung lokaler Akteure
- Ausstieg aus dem Projekt grundsätzlich bis zum Bau möglich
- Begrenzung der Tätigkeit auf kommunale Flächen
- Planung des Windpark-Layouts in eigener Hand, ermöglicht Rücksichtnahme auf z.B. touristische Interessen (Nähe zum Wanderweg Höhenflug) und die Aufforstung der Kalamitätsflächen

NACHTEILE

- Projektentwicklung beginnt grundsätzlich von vorn
- längerer Zeitraum bis die ersten WEA in Betrieb gehen können
- (Rest-)Risiko der Realisierbarkeit
- keine Erträge bis zur Realisierung

8.4 Formen der Bürgerbeteiligung

Lokale Windenergieprojekte gewinnen an Zustimmung, wenn Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger bestehen oder ein erkennbarer Mehrwert für die (angrenzenden) Ortschaften geschaffen werden kann. Es ist unstrittig, dass mit der Erfüllung des Flächenziels für die Windkraft sichtbare Veränderungen von gewohnten Landschafts- und Ortsbilder einhergehen werden. Insoweit kann ein finanzieller Anreiz ein Angebot sein, mögliche Nachteile für Anwohner zu kompensieren und diese am wirtschaftlichen Erfolg von WEA direkt oder indirekt zu beteiligen.

8.4.1 Energiegenossenschaften

Eine mögliche Form der Bürgerbeteiligung ist die Gründung einer Energiegenossenschaft, also einem Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, um sich an einer Windpark-Projektgesellschaft zu beteiligen. Alternativ könnte eine Energiegenossenschaft auch ein eigenes WEA-Projekt anstreben.

VORTEILE

- Beteiligung auch mit kleineren Beträgen möglich
- Stimmrechte der Beteiligten in der Genossenschaft
- in der Regel keine Prospektpflicht

NACHTEILE

- Genossenschaft muss sich selbst organisieren/verwalten
- Genossenschaft ist in der Projektgesellschaft ein Gesellschafter unter mehreren

8.4.2 Sparbriefe und andere Geldanlageformen

Durch den Bau einer WEA entstehen Investitionskosten von ca. 8 - 9 Millionen €, die in der Regel finanziert werden müssen. Daher bietet es sich an, die Bürgerinnen und Bürger in die Finanzierung einzubinden und somit auch direkt am wirtschaftlichen Erfolg der WEA zu beteiligen.

Aufgrund der strengen Vorgaben des Anlegerschutzes (Stichwort: Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagengesetz, Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen - BaFin) sind solche Beteiligungsmöglichkeiten jedoch nur mit Unterstützung von Banken und Sparkassen umsetzbar. Um möglichst vielen Interessenten eine entsprechende Geldanlage zu ermöglichen, kann der Emittent Vorgaben machen, wie viele Sparbriefe und in welcher Höhe erworben dürfen. Zudem kann der Personenkreis über den Wohnsitz gesteuert werden.

VORTEILE

- Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg einer WEA
- garantierte Verzinsung und feste Laufzeit als Geldanlage
- Einbindung heimischer Banken und Sparkassen

NACHTEILE

- hohe Anforderungen aus der Prospektpflicht
- individueller Vorteil je nach Höhe der Geldanlage

8.4.3 Anwohnerbonus

Als weitere indirekte Form der Bürgerbeteiligung ist es möglich, einen speziellen Bürgerstromtarif anzubieten, der Anwohnern Sonderkonditionen für den vor Ort erzeugten Strom gewährt. Solche Stromprodukte können aber in der Regel nur in Zusammenarbeit mit regionalen Versorgungsunternehmen oder Stromvermarktern realisiert werden.

Zudem können sich die Betreiber von WEA selbstverpflichten, gemeinnützige Vereine, Institutionen oder Stiftungen (z.B. Schützenvereine, Sportvereine, Fördervereine von Bildungsträgern oder Freiwilligen Feuerwehren, Kultureinrichtungen, Jugendeinrichtungen, Bürgerstiftungen) freiwillig durch einmalige oder regelmäßige Spenden zu unterstützen, um die örtliche Gemeinschaft der Anwohner oder Einrichtungen der Stadt zu fördern.

VORTEILE

- keinerlei wirtschaftliches Risiko durch den Bonus
- Vorteil für die Gemeinschaft statt für Einzelpersonen
- Ortsbezug möglich

NACHTEILE

- abhängig von Entscheidungen der WEA-Betreiber
- rein indirekte / passive Form der Bürgerbeteiligung
- kein Anspruch der Bürgerinnen und Bürger / Anwohner
- ggfls. geringe Transparenz bei Spendenvergabe

8.5 Entwurf Bürgerenergiegesetz NRW

Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben im September 2023 den Entwurf eines Gesetzes über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG) in den Landtag eingebracht.¹¹ Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung am 21.09.2023 an die zuständigen Ausschüsse des Landtages überwiesen.

Mit diesem Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Standortgemeinden am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen geschaffen werden. Zweck des Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung der Gemeinden und der Bürgerschaft am Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. Dazu wird eine Pflicht für Vorhabenträger geschaffen, Gemeinden und Bürgerschaft im näheren Umkreis von Windenergievorhaben an der Wertschöpfung vom Betrieb von Windenergieanlagen zu beteiligen.

Nach den Planungen der Regierungsfraktion soll das Bürgerenergiegesetz bis zum Jahresende 2023 verabschiedet werden und zum 01.01.2024 in Kraft treten. Eine Anwendung des Gesetzes ist im Übrigen auf bereits genehmigte WEA oder im Genehmigungsverfahren befindliche Anlagen mit vollständigen Antragsunterlagen nicht vorgesehen.

¹¹ vgl. Drucksache Nr. 18/5849 vom 12.09.2023 im Gesetzgebungsportal des Landtages Nordrhein-Westfalen

8.5.1 Beteiligungsvereinbarung

Vorhabenträger neuer Windenergieanlagen werden zunächst dazu verpflichtet, sich mit den jeweiligen Standortgemeinden über eine individuelle Beteiligungsvereinbarung zu einigen. Dabei wird die Wahl der Beteiligungsmodelle zunächst freigestellt; die Form der Beteiligung soll im Sinne der Zielsetzung des Gesetzes die Anwohnerinnen und Anwohner, weitere Akteure sowie Gemeinden berücksichtigen. Das Gesetz nennt hierfür mögliche, nicht abschließende Beispiele für Beteiligungsmodelle, die ebenso anpassbar, erweiterbar bzw. kombinierbar sind:

- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens in Höhe von beispielsweise 20 % der Gesellschaftsanteile,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- die finanzielle Beteiligung der Beteiligungsberechtigten über Anlageprodukte in Höhe von beispielsweise 20 % der Investitionssumme,
- vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,
- pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohner oder
- die Finanzierung einer gemeinnützigen Stiftung.

Zudem kann die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften oder im überwiegenden Eigentum der Standortgemeinden stehenden Unternehmen vorgesehen werden.

Der Nachweis über die Einigung ist bis ein Jahr nach Erhalt der Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu erbringen.

Mit der zudem geplanten Einrichtung einer Online-Transparenzplattform sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Standortgemeinden in die Lage versetzt werden, angewandte Beteiligungsmodelle zu vergleichen, um zu sachgerechten Beteiligungsvereinbarungen zu kommen. Zudem soll damit ein Instrument dafür geschaffen werden, die Öffentlichkeit über die vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten der Beteiligungsformate zu informieren.

8.5.2 Ersatzbeteiligung

Erfolgt der Nachweis über eine individuelle Beteiligungsvereinbarung zwischen Standortgemeinde und Vorhabenträger nicht, sieht der Gesetzentwurf eine automatische Pflicht zum Angebot einer Ersatzbeteiligung vor. Diese erfolgt in Form eines Angebots von Nachrangdarlehen in Höhe von 20 % der Investitionssumme an die beteiligungsberechtigten Personen sowie einer Zahlung von 0,2 Cent/kWh über 20 Jahre an die Standortgemeinden. Die Pflicht der Zahlung an die Standortgemeinden entspricht hierbei § 6 EEG.

Bei den Nachrangdarlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren darf die Mindestanlagesumme für die Beteiligungsberechtigten 500 € nicht übersteigen und ist für jede beteiligungsberechtigte Person auf maximal 25.000 € zu begrenzen.

Die Ersatzbeteiligung ist bis zur Inbetriebnahme anzubieten.

8.5.3 Ausgleichsabgabe

Wird die Beteiligungsvereinbarung oder die Ersatzbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht eingehalten, so sieht das Gesetz vor, dass der Vorhabenträger auf Antrag eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 Cent/kWh an die Standortgemeinde zu zahlen hat.

8.5.4 Mittelverwendung durch die Gemeinde

Der Gesetzentwurf schlägt darüber hinaus sogar vor, für welche Zwecke die Gemeinden die Mittel aus der Ersatzbeteiligung bzw. der Ausgleichsabgabe verwenden sollte. Empfohlen werden beispielsweise folgende Maßnahmen:

- zur Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur, sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
- zur Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
- zur Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
- zur kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien sowie
- für Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz oder
- für Maßnahmen zu Klimaschutz- und Klimaanpassung.

9. Handlungsoptionen und Empfehlungen

- Der Umgang mit den eigenen, für WEA nutzbaren städtischen Flächen ist abhängig von deren planungsrechtlichem und planerischem Entwicklungsstatus. Der Stadt ist es wichtig
 - ohne Zeitverzug,
 - unter Einbeziehung lokaler Partner (Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Banken und Sparkassen),
 - unter Nutzung der aktuellen positiven Vermarktungsmöglichkeiten von „grünem“ Strom,
 - bei bestmöglicher Wertschöpfung

WEA auf den eigenen Flächen („südliche Waldgebiete“) zu realisieren.

Hier ist der Entwicklungsprozess weit fortgeschritten und muss zügig unter den o.g. Bedingungen fortgesetzt werden.

- Die Gründung einer eigenen Gesellschaft zusammen mit weiteren Partnern zur Entwicklung von Projekten im Bereich der Erneuerbaren Energien ist möglich und zielführend.
- Für die Stadt Sundern ist die EE HSK eine Initiative, die zusätzliche Optionen zur Projektierung, Realisierung und Betreibung von WEA und Windparks im Hochsauerlandkreis und auch im Stadtgebiet Sundern eröffnen kann. Flächenbesitzer erhalten so die Möglichkeit, mit bekannten Akteuren und ohne das Risiko des Weiterverkaufs von WEA einzugehen, auf eigenen Flächen mit möglichst geringem eigenen Risiko WEA zu entwickeln und zu nutzen. Für die Stadt Sundern kann so eine zusätzliche Möglichkeit der Wertschöpfung durch den Ausbau erneuerbarer Energien im Kreisgebiet entstehen. Sie bringt dazu gemeinsam mit dem HSK und anderen Kommunen ihr Renommee als Stadt in die EE HSK ein.
- In der Konsequenz bedeutet das, dass die begonnene Entwicklung eines eigenen Windparks der Stadt Sundern rasch weiter realisiert wird. Außerdem begleitet die Stadt die kreisweiten Überlegungen zu einer EE HSK konstruktiv und wird nach Abschluss der notwendigen Klärungsprozesse entscheiden, ob sie sich an diesem Projekt beteiligen wird.

10. Informationsquellen

Für dieses Konzept wurden die nachfolgende Informationsquellen genutzt.

- LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH, Windprojekte in Windvorranggebieten – Steuerung und Beteiligung aus kommunaler Sicht, Wiesbaden, November 2022
- LEA LandesEnergieAgentur Hessen GmbH, Finanzielle Bürgerbeteiligung an Windenergieprojekten – Wie Einnahmen vor Ort bleiben, Wiesbaden, November 2022
- Fachagentur Windenergie an Land e.V., Hintergrundpapier – Die Bereitstellung kommunaler Flächen für die Windenergienutzung, Berlin, Mai 2016
- Fachagentur Windenergie an Land e.V., Kompaktwissen Bürgerwindenergie, Berlin, Februar 2023

Darüber hinaus befinden sich in den Fußnoten weitergehende Verweise auf genutzte Quellen.